

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

30.1.1873 (No. 25)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

25.

Preis 1 R. 12 Gr. 1/2 durch die Post bezogen
1 R. 52 Gr. vierteljährlich.

Donnerstag 30. Januar

Abrechnungsjahr:
die gelblichen Bestelle über diesen
Jahr 4. Strauß.

1873

Für die Monate Februar und März laden wir zu zahlreichem Abonnement ergebenst ein. Alle Postanstalten und Postboten nehmen Bestellungen entgegen; für hier und Umgegend das Bureau unseres Blattes.

Die Redaktion des Bad. Beobachters.

* Erzbischof Manning in einer englischen Katholikenversammlung.

Am 21. d. fand, wie wir der „Times“ entnehmen, die uns durch einen Freund aus London zugefendet wurde, die Eröffnung des katholischen Vereins von Sheffield statt, wobei Erzbischof Dr. Manning und der Herzog von Norfolk präsidirten. In seiner Rede erklärte der Erzbischof, er habe die Einladung angenommen, einmal, weil der Verein ein Recht habe, auf seine Sympathie zu rechnen, und dann, weil er seinem Amte gemäß nur das Verlangen haben müsse, an den Bestrebungen desselben sich zu betheiligen. Es sei gesagt worden, daß die Katholiken keine guten Engländer sein könnten (Gelächter) und daß sie entweder dem Katholicismus oder England untreu sein müßten. Es sei auch gesagt worden, daß der Ultramontanismus dem Fortschritt feind sei und daß die Katholiken, wenn sie sich von dem politischen Leben in diesem Lande fern hielten, sich unpatriotischen Betragens schuldig machten. Er müsse daher wohl annehmen, daß die Gründung eines katholischen Vereins mit Scheelsucht betrachtet werde. Es würde gefragt werden, wozu sie überhaupt eines Vereines bedürften, während sie doch schon in der Kirche vereinigt seien. Er könnte darauf antworten, daß die englische Hochkirche und die Nonconformisten auch ihre Vereinigungen hätten, aber er möchte konstatiren, daß der Fall, in dem die Katholiken sich befänden, ein ganz anderer, daß die katholische Kirche isolirt sei, als eine Gesellschaft, die nur durch ihre eigenen Gesetze zusammengehalten werde und keine Anlehnung habe an irgend eine andere Corporation. Dies sei von den frühesten Tagen des Heidenthums an gewesen, sogar in der entferntesten Zeit, als die Kirche die Luft einer heidnischen Welt mit geschlossenen Lippen eingeathmet habe, damit ihr Blut nicht dadurch vergiftet werde. In späterer Zeit, als das Christenthum allgemeiner wurde, sei immer noch eine Identität zwischen der Kirche und den weltlichen Regierungen vorhanden gewesen. Jetzt sei das Alles ganz anders geworden, und die Katholiken hätten viele Ursachen zu beschweren, die Redner theilweise aufzählt. Um so mehr müßten die Katholiken sich enger an einander schließen, um ihre Principien nicht preiszugeben. Aber außerhalb ihren Vereinen und in allen Dingen, die nicht ihren Pflichten gegen Gott im Wege stünden, wären sie die festesten und loyalsten Engländer (Beifall), ja er gehe noch weiter und sage, daß Niemand bereitwilliger sei für das allgemeine Beste, für die Erhaltung der bestehenden Ordnung, für das Gedeihen des englischen Handels und Verkehrs zu arbeiten als die Katholiken Englands. (Lebhafte Beifall.) Lord Denbigh habe vor einigen Jahren die Lage klar gelegt, als er erklärte, er sei zuerst Katholik und hernach Engländer. Dies habe man für unpatriotisch gehalten, aber es sei gleichwohl nichts Anderes, als was alle guten Protestanten auch sagten. Aber selbstverständlich seien sie alle stolz darauf, Engländer zu sein. Er könne durch nichts Unpatriotisches in der Haltung der Katholiken erkennen, nichts was sie von den Protestanten hierin unterscheide, und den Vorwurf der Feindschaft gegen den Fortschritt verstehe er nicht. Die christliche Welt sei durch das Christenthum geschaffen worden. Das Christenthum war die Kirche; die Päpste Haupt der Kirche. Das Papstthum war der Ultramontanismus und der Ultramontanismus hat daher die Fortschritte der Welt in Bildung und Wissenschaft geschaffen und gepflegt. Es nütze also gar nichts den Katholicismus zu verläumdern. Dieses Mandat sei oft versucht worden

und stets gescheitert. Er wolle nicht in Abrede stellen, daß erstaunliche Fortschritte in der materiellen Welt in den letzten 200 Jahren gemacht worden seien; aber es sei auch Vieles verloren gegangen und die Einheit des Glaubens früherer Zeitalter sei zerstückt und in Atome zerschlagen worden, bis das letzte Stäubchen davon weggeblasen worden sei durch das was man „öffentliche Meinung“ nenne. Das sei kein wahrer Fortschritt; vielmehr sei er damals vorhanden gewesen, wo die Erziehung noch mit der Religion gepaart und somit die christlichen Grundsätze der Kirche in der Welt gewaltet hätten. Aber das Alles sei weggeschwemmt worden, und zwar im Namen des Fortschrittes. Keinem Katholik jedoch werde es einfallen, daß er irgend einem Fortschritt auf materiellem Gebiete entgegengetrete. Der Redner wandte sich dann gegen die Opposition in England in Betreff des Infallibilitätsdogmas, und wies darauf hin, daß die Decrete des vaticanischen Concils in loyaler Weise von allen Priestern und Bischöfen der katholischen Christenheit angenommen worden seien, mit Ausnahme eines kleinen Häufchens sogenannter Altkatholiken in Deutschland und Frankreich. Er gab dem Vereine den Rath, bei allen Wahlen, bei denen katholische Interessen auf dem Spiele stünden, sich zu organisiren, so daß die Katholiken überall ihre Vertreter hätten, insbesondere auch im Parlamente. Schließlich sprach sich der Redner lebhaft gegen eine Klasse von Schriftstellern aus, die, alle Grundsätze der Freiheit über Bord werfend, den Despotismus glorificiren und einzelne fürstliche Erscheinungen in der Geschichte, selbst einen Heinrich VIII., fast vergöttern, deren Maximen in ihrem Endresultat doch eigentlich nur darin bestanden hätten, daß die Bürger des Staates hätten gezwungen werden sollen, ihren religiösen Glauben zu wechseln oder ihre Vertreibung aus dem Vaterlande zu erdulden.

Das ist ungefähr eine Skizze des Vortrags, wie wir ihn in freier Uebersetzung der „Times“ entlehnt haben. Wir brauchen darüber keinen Commentar zu schreiben, — nur das Eine wollen wir hervorheben, daß auch unsern katholischen Brüdern in England, wie sich hier zeigt, der Vorwurf der Vaterlandslosigkeit gemacht wird und daß wir also klar daraus erkennen, daß die Partei der Freimaurer es ist, die durch alle Länder hindurch die gleiche Parole ausgegeben hat. Man macht den Katholiken und ihrer Kirche den Vorwurf, daß sie international seien; warum, fragen wir, sieht man den Vallen nicht im eigenen Auge, warum wirft man nicht den gleichen Stein auf den Freimaurerbund, der seine internationalen Verzweigungen über die ganze Erde spinnt? Warum, wenn die katholische Kirche ihren internationalen Charakter aufgeben soll, duldet man die Vereinigung der „Brüder“ von Volk zu Volk, von Land zu Land?

Gewiß sind unsern Lesern viele Aehnlichkeiten in der Schilderung des englischen Oberhirten mit dem Verhalten feindlicher Parteien gegen die Katholiken in Deutschland aufgefallen; aber eine große Unähnlichkeit springt auch sofort jedem Denker in die Augen: die Katholiken in England haben nur feindliche Parteien gegen sich, während der Staat als solcher diesen Kämpfen fern bleibt, ohne daß England dadurch Schaden erleidet. In welcher ungünstigeren Verhältnissen wir uns in Deutschland befinden, brauchen wir unsern Lesern nicht erst auseinanderzusetzen.

Preussisches Abgeordnetenhause.

Sitzung vom 21. Jan. (R. V. 3.)

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Laster für den Entwurf. Er habe sich, obgleich er von dem Grundsatze ausgehe, daß jedes Mitglied des Hauses das Volk in seiner Gesamtheit vertreten, bei kirchlichen Fragen von der Debatte stets ferngehalten. In diesem Entwurf handele es sich indessen um eine Frage, welche allen Religions-Gesellschaften gemeinschaftlich sei. Gerade die Kirchen-Disciplin sei nicht eine innere der christlichen Kirche, sondern ein Erbstück, das der christlichen

Gesellschaft aus der jüdischen überkommen sei. Wie weit die Zuchtmittel in der jüdischen Confession zur Anwendung gebracht worden seien, davon ein Beispiel aus seiner Kindheit. Ein Jude, der gegen irgend welchen Religionsbegriff gefündigt hatte, sei aus der jüdischen Gemeinde ausgeschlossen und in Folge dessen sei der Mann in seinem Geschäft ruinirt worden. Um dem vollständigen Ruin zu entgehen, habe er sich einer Kirchenstrafe unterwerfen müssen, die eben so grausam wie entehrend gewesen sei. Mit ausgezogenen Stiefeln, das Haupt mit Asche bedeckt und mit zerrissenen Kleidern habe der Mann öffentlich vor der Gemeinde stehen und Buße thun müssen, bis der Mann von ihm genommen sei. Es sei ihm aus Hannover ein Schreiben zugegangen, worin Jemand sich darüber beklage, daß er wegen Nichtbesuchen des öffentlichen Gottesdienstes von dem Rabbiner in eine Geldstrafe genommen sei. Er habe dem Manne nur das antworten können, was der Justizminister geantwortet haben würde, daß nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung dagegen nichts zu machen sei. Diesen Zuständen wolle der Mann ein Ende machen. Die Einbringung dieses Gesetzentwurfes sei ein Act der höchsten Humanität. Es sei eine allgemein bekannte Thatsache, daß jede Gesellschaft, welche in ihren Privilegien beschränkt werde, nur zu geneigt sei, diese Beschränkung als einen Rechtsbruch anzusehen, und sich hartnäckig der Einsicht verschließen, daß es sich um unberechtigte, das sittliche Gefühl verletzende Vorrechte handle, deren Abschaffung die fortschreitende sittliche Entwidlung des Volkes nothwendig mache. Dieser Entwurf enthalte eine correcte Auseinandersetzung zwischen dem Staat und allen Religions-Gesellschaften; er gebe der Kirche, was dieser gebühre, und dem Staate, was ihm gebühre. Die Motive zu diesem Gesetz Entwurf seien schon bei der Schöpfung des Allgemeinen Landrechtes maßgebend gewesen, das zu seiner Zeit den erhabendsten Standpunkt der vollen Gerechtigkeit angenommen habe. Der Titel II Th. 11 §. 55 bestimme ausdrücklich, daß Meinungsverschiedenheiten in innern religiösen Dingen den Ausschluß aus der Kirche nicht zur Folge haben dürfen. In Betreff aller übrigen Ausschließungen habe der Staat sich die Entscheidung vorbehalten. §. 83 greife noch weiter ein, indem er dem Geistlichen geradezu verbietet, in öffentlichen Vorträgen Persönlichkeiten mit hinzuzuziehen, um dieselben anzugreifen. Er empfehle die Lecture dieses Titels des Allgemeinen Landrechtes, der dem Staate überall das Schiedsrichter-Recht vorbehalte. Er begreife nicht, wie man aus der Beschränkung der Zuchtmittel der Kirche Nachtheile für das Bestehen derselben herleiten wolle. Diejenige Kirche werde das Volk am meisten an sich heranziehen, welche der wenigsten Zuchtmittel bedürfe. Das Ueberige sei Heuchelei, und da sei ihm die religiöse Heuchelei als die schwerste erschienen. Sie wissen, welche ungeheure Wirkung die Kirche mit ihren Mitteln schon durch die freiwillige Unterwerfung ihrer Angehörigen ausübt. Sie wissen, was es beispielsweise in der katholischen Kirche heißt: es wird in der Beichte keine Absolution ertheilt, die Sacramente werden nicht gegeben. Dieses Zwangsmittel beherrscht Millionen Herzen, und zwar die vorzüglichsten, die in Wahrheit das Wort Gottes suchen, und in seinen Wegen zu wandeln streben. Müssen Sie zu diesen Millionen noch durchaus einige Heuchler hinzufügen, über welche Sie durch weltliche Mittel herrschen wollen? Man hat ja angeregt, auszusprechen: die Sacramente dürfen nicht verweigert werden, und zum Theil ist die Aufassung im Landrecht enthalten. Steht davon in diesem Gesetze ein Wort? Wird der Kirche in §. 1 nicht die ungeheure Waffe des Ausschlusses aus der Kirche, der Verweigerung der geistlichen Hülfsmittel überlassen? Es ist von einem sehr frommen Redner — er hat sich auf seine Frömmigkeit hier sehr oft berufen — gesagt worden, daß der Ausschluß aus einer Religionsgenossenschaft heutzutage gar nichts mehr sei, daß man dem Betroffenen sogar Gastmähler gebe und Geldgeschenke mache. Nun meine ich, wahre Frömmigkeit urtheilt vor allem nicht so hart und streng. Ich behaupte, daß der Ausschluß aus der Kirche heute noch eine äußerst empfindliche Strafe ist. Der §. 1 sagt deutlich und klar: alle Zuchtmittel, welche in Folge des religiösen Gewissens von der Kirche selbst gehandhabt werden können, ohne den weltlichen Arm, bleiben der Kirche überlassen. Die §§. 2 und 3 machen zwei Ausnahmen, und diese beiden Ausnahmen sind zu meiner Freude gestern von einem eben so religiös wie patriotisch gesinnten Mann, von Hrn. Reichensperger, als durchaus zutreffend und unverfänglich bezeichnet worden. Es freut mich, daß er anerkannt hat, was übrigens natürliches Recht ist, daß der Staat nicht zugeben kann, daß unter irgend einer Firma der Welt Mittel angewendet werden, welche dazu dienen sollen, Bürger zur Verlegung oder zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze zu zwingen, und dazu gefügt ist noch das Wahrscheinliche. Noch gestern ist mir von einem sehr ehrenwerthen Collegen mitgetheilt worden, daß unmittelbar nach seiner Wahl ein katholischer, geistlicher Wahlmann zu ihm herangetreten sei, und sich über seine Wahl gefreut habe, und als er ihm sagte: Sie haben ja gegen mich gestimmt! hat er geantwortet: Sie kennen die Mittel nicht, durch welche wir gezwungen werden. (Murren im Centrum.) Dann kommt §. 4, welcher sagt: alle die Nachtheile, so weit sie kirchlicher Art sind, kannst du dem Betroffenen zufügen, aber nicht eine öffentliche Kränkung außerdem. Die Abschredungs-Theorie ist eine irreligiöse, gotteswidrige auf dem Gebiete der Religion und mehr will §. 4 nicht verbieten. Aber Gesetze ohne Strafandrohung genügen nicht. Denn sie geben nur die Staatsgewalt preis; sie stellen den Staat als ohnmächtig hin. Wenn der §. 5 in diesem Gesetze gefehlt hätte, würden sich die Geister nicht sehr erregt haben. Wir würden es nicht für eine wirkliche Waffe gehalten haben. Es war nothwendig, daß dieser Strafparagraph angefügt war. Sie behaupten, er sei grausam. Sie kennen

meinen Standpunkt in dieser Beziehung. Ich will die Gesetze wirksam, und habe niemals Schwierigkeiten gemacht, wenn es sich um ein bedeutendes Maximum handelte; aber niemals habe ich ein Minimum ausgeschlossen. Dieser Ausschluß enthält die Grausamkeit, nicht aber die Aufstellung des Maximums. Von einem gelehrten Mitgliede ist dem Gesetz der Vorwurf gemacht, es sei viel strenger als der Kanzel-Paragraph. Er hat verschwiegen, daß beim Kanzel-Paragraphen nur Gefängnis- und Festungsstrafe zur Auswahl stehen, hier aber Gefängnis- und Geldstrafe, man also viel milder ist, als im Kanzel-Paragraphen. Von einer Grausamkeit kann nicht die Rede sein. In Bezug auf den Verlust des Amtes ist gesagt worden, das Gesetz verstoße gegen die Verfassung und gegen die Kompetenz der Reichsgesetze. In der Verfassung ist nicht verboten, den Kirchenstellen einen amtlichen Charakter beizulegen, sondern umgekehrt. Die Verfassung hat allerdings mit großer Vorsicht die Stellen bei Religions-Gesellschaften nicht Aemter genannt, aber das Strafgesetzbuch konnte immer noch die Verletzung eines Geistlichen in seinem Amte als Beamten-Verletzung auffassen, sie werden activ wie Beamte behandelt, deshalb sind sie auch im passiven Sinne öffentliche Beamte. Es ist also keine Frage, daß die Verfassung nicht darüber bestimmt hat, ob es dem Staate zustehe solle, dem Geistlichen eine Stelle zuzuweisen, welche in gewisser Beziehung die Stellung eines Beamten ist. Wenn ich sage „in gewisser Beziehung“, so brauche ich den Ausdruck nicht allein, sondern jedes Gesetz kennt ihn. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch werden die Geistlichen nicht als Beamte behandelt; aber es hat nicht definiert, wer in den einzelnen Staaten als Beamter gelten soll, das wäre ein Eingriff in die Kompetenz des Einzelstaates. Es steht uns also frei, den Begriff des Beamten zu definieren. Es fragt sich aber, sind wir berechtigt durch ein preuß. Gesetz Personen zu Beamten zu machen, die es nach dem deutschen Gesetz nicht sind. Hier bin ich dem gestrigen Vortrage des Abgeordneten Reichensperger mit der größten Aufmerksamkeit gefolgt. Wenn mir ein Eingriff in die Reichskompetenz nachgewiesen würde, so würde ich den höheren Interessen des Reiches den Vorschlag geben und das Gesetz, so erwünscht es auch wäre, verwerfen. Ich habe in dieser Beziehung jedoch Erkundigungen eingeholt, die den Abg. Reichensperger beruhigen werden. Ich berufe mich nicht auf den Abg. Windthorst, der die Gesetzgebung über die Geistlichen und die Bestrafung derselben aus Mißbrauch ihres Amtes ausdrücklich als zur Particulargesetzgebung gehörend bezeichnet hat. Denn ich gestehe offen, ich hole mir in Fragen der Kompetenz kein Gutachten von dem Abg. Windthorst (Weppen). Also zwei Dinge kommen in Frage: Darf materiell über diese Frage durch eine Particulargesetzgebung entschieden werden? Dürfen Strafen verhängt werden, wie das Gesetz sie androht? Darüber sind Alle einig, daß die vorliegende Materie in dem deutschen Strafgesetzbuch nicht behandelt worden ist; ich berufe mich dafür auf keine geringere Autorität als den Abg. Reichensperger (Olpe), der bei dem Kanzelparagraphen mit Recht hervorgehoben, die Gegner mögen nicht glauben, daß wir damals, als wir das norddeutsche Strafgesetz machten, ganz zufällig die Materie über die Geistlichen vergessen hätten; keineswegs. In der Vorgeschichte des norddeutschen Strafgesetzbuches — ich citire noch immer Hrn. Reichensperger und werde es thun, bis ich sage: so weit! (Heiterkeit) — da stehe es fest, man habe an dem Strafgesetzbuch von Preußen aus dem Jahre 1843 den Versuch gemacht, auch den Mißbrauch der geistlichen Gewalt in das Strafgesetzbuch zu bringen, wegen der sich herausstellenden Schwierigkeiten aber davon Abstand genommen, und das preuß. Strafgesetzbuch habe daher die Materie des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt unbehandelt gelassen. In gleichem Sinne habe sich das norddeutsche Strafgesetzbuch verhalten. Zweitens könnte man fragen, ob das Gesetz über den Kanzelmißbrauch den Mißbrauch der geistlichen Gewalt schon so behandelt, daß keine neue Legislatur dafür nötig ist. Das ist nicht der Fall; denn dieses Gesetz hebt nicht die Totalität der geistlichen Gewalt, sondern das specielle des öffentlichen Friedensbruchs heraus, der nach den allgemeinen Bestimmungen nicht strafbar wäre. Wieder berufe ich mich auf Hrn. Reichensperger, der den Kanzelparagraphen so definiert, daß er wesentlich nichts Anderes sei, als die materielle Bestimmung über den öffentlichen Friedensbruch, angewendet auf den bestimmten Fall des Beschehens auf der Kanzel. Das gegenwärtige Gesetz aber beschäftigt sich mit der himmelweit verschiedenen Frage, in wiefern Geistliche sich weltlicher Strafmittel bedienen dürfen, und in wie fern den Bürgern gegen geistliche Uebergriffe Schutz gewährt werden soll. Darüber haben Sie wohl im preuß. Landrecht, Titel 11, 2. Theil, vieles gefunden, aber nicht im Strafgesetzbuch. Zum ersten Male seit lange soll diese Frage wieder in's Strafgesetzbuch gezogen werden. Wenn Hr. Reichensperger hofft, das Obertribunal werde dieses Gesetz als nicht bestehend und nicht rechtskräftig betrachten, so wünsche ich, das Obertribunal wäre in dieser Lage. Ich würde nicht bestürzt sein, wenn mich später der allgemeine Gerichtshof belehrte, es sei hier gegen das Reichsgesetz verstoßen. Ich würde mich dieser Judicatur fügen und eine Verheerlichung des Reiches darin sehen, gerade wie in dem sächsischen Ausspruch; ja, ich werde mit Hrn. Reichensperger danach streben, einen Zustand herbeizuführen, daß solche Judicatur möglich sei. Die Sicherheit des Reiches und der Reichskompetenz steht mir höher als jede Rücksicht auf einen andern Act der Gesetzgebung. (Sehr gut! links.) Aber in welcher Lage wären wir, wenn dieses Gesetz vor das Reich gebracht würde? Ich wünsche es und werde die Anregung dazu geben, aber ich höre schon Ihren Einwand, der so oft erhoben worden ist: ihr bringt dies unter das Capitel der Strafgesetzgebung, hier aber ist die Strafe Nebenache, diese Gesetze greifen in das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ein, und das gehört nicht zur Kompetenz des Reiches. Der Stoff dieses Gesetzes ist ein hochwichtiger, von dem ich aus meiner innersten Ueberzeugung sage: wenn irgend ein Gesetz, so ist dies entsprungen aus dem Geiste wahrer Religiosität, aus dem Geiste, der die Kirche in Wahrheit unabhängig stellen will und aus dem Geiste der Humanität, die den Frieden vorbereitet. Lesen Sie die schönen Muster derjenigen geistes- und glaubensstarken Männer, die jeden weltlichen Einfluß zurückweisen; lesen Sie das schöne Bild, das in einem der Meisterwerke der italienischen Literatur, im hl. Borromeo, entworfen ist, wie er die Fesseln zurückzuführen weiß, wie er jeden Gedanken an eine weltliche Strafe zurückweist und nur durch die Macht der Ueberredung und der von ihm vertretenen Sache zu wirken sucht, und durch diesen Geist der Frömmigkeit ein wahrer Heiliger war. Und das unternimmt der gegenwärtige Gesetzentwurf. Wenn ich aber irgendwie eine Stimme der neuen Zeit höre, welche sagt, die innere Macht der Sittlichkeit soll jetzt die

Menschen zusammenhalten, so weit es sich lediglich um Gewissens- und Glaubenssachen handelt, so höre ich diese Stimme aus diesem Gesetzentwurf, und deswegen halte ich ihn für ein Werk des Friedens, das ich auf jede Weise zu fördern bereit bin. (Lebhafter Beifall links. Zwischen im Centrum.)

Abg. v. Mallinckrodt. Es ist bisher über alle diese Vorlagen, vielleicht mit Ausnahme meines unmittelbaren Vortrags, zwar viel geredet, aber wenig gesagt worden. Die Rede des Cultusministers bei Einbringung der Vorlage war allerdings tief durchdacht; denn es gehört häufig ein mündliches Nachdenken dazu, eine Sache zu befürworten ohne Gründe, als mit guten Gründen, die für die Sachlage sprechen. (Sehr wahr! im Centrum.) Zwar gibt jene Rede über die Tendenz der Regierung ziemlich deutlichen Aufschluß, aber keine Gründe für die Nothwendigkeit der Vorlagen. Ihr Kernpunkt war: es handelt sich darum, heftige Angriffe zurückzuweisen, die die Entwicklung des Staates zu seinen nationalen Zwecken hindern. Meine Herren, sind das Gründe oder Redensarten? Ich denke, es ist mindestens die reine Phrase, nicht ein Mat gut genug, in das Buch „Phrasen und Schlagwörter“ meines Freundes Reichensperger aufgenommen zu werden. Der Abg. Bennigsen hat mit großem Pathos hingewiesen auf den nationalen Staat vom Jahre 1866. Man bitte sich, sich nur die Geographie ein wenig zu vergegenwärtigen, den norddeutschen Bund sich in's Gedächtnis zu rufen und dann zu fragen über diese neue Begriffsbestimmung des nationalen Staates. Er bezeichnete ferner als Inhalt und Zweck der Gesetze die Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Ihre Hauptbestimmungen culminieren aber in dem Ermessen des Cultusministers, in dem Gebrauche, den er von der Polizei macht; wahrlich ein erhebendes Bild, wenn der Führer der liberalen Partei sich auf die Kniee wirft und die Polizei anbetet! (Sehr gut! im Centrum.) Graf Limburg-Sylrum hat uns ein Bild vorgeführt über die Hoffnungen und getäuschten Erwartungen, die, wie es scheint, die Diplomatie in Rom durchlebt hat in Betreff des Widerstandes der deutschen Bischöfe gegen die Decrete des Concils; er sprach offen aus, es handle sich darum, daß wir nicht daran gehindert werden, Italien gegen Frankreich zu schützen. R. S., haben Sie denn ganz die Lehren vergessen, die Sie selbst in Wort und Schrift so oft betont haben? Ich erinnere an die Werke des Professors v. Sybel. Wie oft und nachdrücklich hat dieser darauf hingewiesen, daß das ganze Unheil in der Entwicklung der deutschen Geschichte daher rühre, daß die deutschen Kaiser sich mit italienischen Angelegenheiten befaßt hätten! Ich bin sehr erkrankt, die Parteien, die auf diesen Satz stets geschworen haben, mit einem Male auf dem Wege nach Italien zu sehen. Die Partei der italienischen Schibellen finden wir heute vollständig wieder, und die Regierung scheint gar keine Ruhe zu haben, bis sie die Rolle der Hohenstaufen abermals übernommen und durchgespielt hat — zu welchem Spiele, das wird die Geschichte lehren. Als im Jahre 1859 die ersten Handel zwischen Frankreich und dem andern, damals deutschen Staate begannen, da wies unsere Partei darauf hin, daß es Zeit sei, den Rhein am Po zu verteidigen. War das unnational? Einige Jahre später aber, da standen wir in Waffen gegen unsere deutschen Brüder und unsere Verbündeten in diesem Bruderkampfe, das waren dieselben Revolutionäre Italiens, dieselben Feinde des Oberhauptes der kath. Kirche, vor denen wir damals gewarnt hatten. Der Abg. Graf Bethusy hat uns wieder mit Auszügen aus dem Syllabus regaliert; er hat sie dann umgestülpt, und ich bezeuge ihm gern, daß Jemand, der auf dem Kopfe steht, anders ausfiehl, als wer auf den Füßen steht. Einen besondern Standpunkt hat der Abg. Bichow eingenommen; sein Beispiel zeigt, wie bunt gemischt die Verteidiger dieser Gesetze sind. Er will nichts wissen von Kirche, Axioms und Dogma, und acceptirt diese Vorlagen nur, weil man damit einen Schritt weiter kommt, um alle Dinge hinwegzuräumen. Er spricht sich für die Gesetze aus im Hinblick auf die Entwicklung der Sittlichkeit, und das ist eine recht schöne Sache. Er kritisiert die sittliche Haltung der deutschen Bischöfe und dann gibt er uns selbst ein praktisches Beispiel von Sittlichkeit, wie es außer allen bisherigen Erfahrungen in diesem Hause wenigstens steht. Er klagt die Vorsteher der kath. Erziehungsanstalten im Lande der verwerflichsten, unsittlichsten Handlungen an und geht so weit, zu sagen, der Zweck der Anstalten gehe darauf hinaus . . . (Redner wird hier durch den Präsidenten unterbrochen und daran erinnert, daß die gegenwärtige erste Berathung sich lediglich auf das vorliegende Gesetz zu beschränken hat. Redner fährt fort.) Von der rechten Seite des Hauses ließ heute der Abg. v. Wedell-Behlingsdorf seine Sympathie mit den Katholiken durchfühlen, die er leider unterdrücken mußte. Er warnte uns dann vor falschen Hoffnungen. In dieser Beziehung kann ich ihn beruhigen. Auf die Conservativen haben wir nie feste Hoffnungen gebaut, und auch seiner Sympathien bedarf ich nicht. Wenn wir im Unrecht wären, wie er doch meint, und der Staat gienge mit Recht gegen uns vor, dann hätte er gar keinen Anlaß zur Sympathie. Mit dem Verbrecher, der bestraft wird, habe ich gar keine Sympathie. Der Abg. Voster hat sich zunächst bemüht, seine Legitimation zum Eintritt in die Discussion der heutigen Vorlage nachzuweisen. Der Beweis ist ihm vollständig gelungen. Ich erkenne ihn für eben so berechtigt an, wie jeden Andern, namentlich, so weit es sich um das Interesse der jüdischen Gemeinde bei dieser Vorlage handelt; aber daraus folgt noch lange nicht, daß er gerade der richtigen Lehre wäre über die Auffassung, die der christlichen Lehre geziemend oder nicht geziemend. (Sehr wahr! sehr richtig! im Centrum.) Er hat einen besondern Ton auf die Heuchelei gelegt und mit volstem Rechte gesagt, die schlimmste Heuchelei unter allen sei die religiöse. Ich stimme ihm durchaus bei; aber ich ziehe eine andere Nahanwendung daraus. Eine Sorte dieser schlimmsten Heuchelei besteht darin, daß man äußerlich einer Kirche angehört, mit der man innerlich nichts zu schaffen hat. (Sehr wahr! im Centrum.) Und diese Art von Heuchelei ist weiter verbreitet in der Welt als irgend eine andere; gerade gegen diese Heuchelei müssen die Kirchen sich schützen können. Deshalb bedürfen die Kirchen des Reiches, von sich auszuschließen die todtten Mitglieder, die nicht zu ihnen gehören, die nur äußerlich eine Zugehörigkeit heucheln. (Sehr gut! im Centrum.) Deshalb greift der Staat zu Unrecht in die wesentlichen Befugnisse der Kirche ein, wenn er mit zu Gerichte sitzen will darüber, ob eine Religions-Gesellschaft aus ihrer Mitte die todtten Mitglieder ausschließen darf oder nicht. Auf die Staatserection, die der Abgeordnete Voster besonders hervorhob, verziehe ich. Eine Kirche, die nicht kraft eigenen, inneren Lebens ihre Gesetze aufrecht erhalten kann, hat in heutiger Zeit keine Lebenskraft in sich. Wir weisen es weit von uns ab, daß Sie auf solche Hülfen

das Recht stützen wollen, vergiftend eingzugreifen in unser innerstes Leben. Der Vortrager hat dann von dem Begriff der Öffentlichkeit gesprochen. Auch der Regierungs-Commissar hat mit dem Tone größter Sicherheit über die Interpretation einer Bibelstelle gesprochen und uns eine Declaration derselben gegeben, die auf mich und alle Seiten dieses Hauses denselben Eindruck gemacht hat. Ich verweise ihn auf eine andere Bibelstelle: I. Tim. 1, 5: „Die da sündigen öffentlich, die strafe vor allem, auf daß sich auch die Andern fürchten.“ Das ist für den Regierungs-Commissar gewiß auch ein hübscher Gegenstand zur Declaration. Den Hinweis auf den h. Borromeus will ich mir allenfalls gefallen lassen. So weit er den weltlichen Arm zurückwies, thue auch ich es gern. Aber das ist es ja; wir bemühen uns, so viel wir können, den weltlichen Arm zurückzuweisen, und Sie umschlingen uns mit denselben gegen die Vorschriften des h. Borromeus, um, gienge es an, uns zu erbrüden. (Beifall im Centrum.) Der Cultusminister sprach davon, eine andere als die Universitätsbildung würde ein Bruch sein mit dem großen reformatorischen Gedanken. Ich habe von meinem Standpunkte mit großen reformatorischen Gedanken nichts zu thun; ich weise sie ab und vernähre mich dagegen, daß die Regierung gegen die katholische Kirche reformatorischen Gedanken ihre Beweise führe. (Beifall im Centrum.) Einen richtigen Anspruch des Cultusministers erkenne ich an: daß Staat und Kirche sind gleichberechtigt auf ethischem Gebiet, doch nicht auf dem Rechtsgebiet. Damit ist ein Gebiet constatirt, auf dem die Kirche gegenüber dem Staate unabhängig ist. Woher aber dann die Berechtigung des Staates, dieses Gebiet abzugrenzen? Ist dann nicht die Berechtigung der Abgrenzung beiderseitig? Und muß nicht Collision eintreten, wenn die Ansichten Beider auseinandergehen? Gewiß! aber nie darf die Verpflichtung eintreten, sich Einer dem Andern unterzuordnen. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Die Discussion wird geschlossen. Abg. Stroffer persönlich: Der Abg. Voster hat in Bezug auf mich gesagt: „Er hat sehr fromm geredet, er hat sich auch auf seine Frömmigkeit berufen.“ Ich erwidere ihm, daß ich durchaus nicht fromm, sondern nur kirchlich geredet habe; eben so wenig habe ich mich jemals auf meine Frömmigkeit berufen, und werde dieses auch nie thun. Denn eine solche Selbstberührung widerspricht den Grundförmeln meines Glaubens, sie ist eben nur im Judenthum möglich. (Murren und große Unruhe links.)

Abg. Voster. Ich möchte Hrn. Stroffer für die Zukunft ersuchen, seinen etwaigen Angriff gegen mich als Juden, und nicht gegen das Judenthum zu richten. (Sehr gut!)

Abg. v. Wedell-Behlingsdorf persönlich: Hr. v. Mallinckrodt hat meine Sympathien für die Katholiken zurückweisen zu müssen geglaubt, dieselben entsprangen aus der Gesinnung, auch diejenigen Ansichten zu achten, welche ich nicht theile.

Abg. v. Mallinckrodt. Die Sympathien Desjenigen, welcher erkennt, daß ich im Rechte verlegt bin, acceptire ich gern, der Sympathie Derjenigen, die da meinen, ich sei im Unrecht, bedarf ich nicht.

Die Vorlage selbst wird mit Einstimmigkeit der 21 Mitglieder-Commission für die künftigen Vorlagen überwiesen. (Schluß folgt.)

Westphalen.

Karlsruhe, 29. Jan. S. K. H. der Großherzog haben unter dem 24. d. M. gnädigst gerathet den Director des Realgymnasiums dahier, Dr. Karl August Mayer, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen; dem Rechnungsrath Muth in Heidelberg den Titel als Oberrechnungsrath zu verleihen; dem Privatdocenten Dr. Heinrich Thorbecke an der Universität Heidelberg den Character als außerordentlicher Professor in der philosophischen Facultät dorthelbst zu verleihen; den Controleur Leopold Stahl bei der General-Witwen- und Brandkasse zum Zahlmeister bei dieser Stelle zu ernennen; dem Buchhalter bei der General-Witwen- und Brandkasse Julius Karlein die Staatsdiener-Eigenschaft zu verleihen; endlich zu genehmigen, daß Cameralprokurator Albert Donner von Eppingen zum Secretär bei dem katholischen Oberstiftungsrathe ernannt werde.

* Karlsruhe, 29. Jan. Die „Karls. Btg.“ bemerkt im Verlaufe einiger Worte über den dahingeschiedenen Herrn Geh. Hofrath Zell, derselbe sei „einer der Hauptvertreter und Propagandisten des Ultramontanismus im Großherzogthum Baden“ gewesen; „die Gerechtigkeit verlangt es übrigens beizufügen, daß er stets bestrebt war, wenigstens formell eine möglichst anständige Sprache zu führen.“ Die „Karls. Btg.“ thut gut daran, Letzteres beizufügen, da bei ihr selbst dieses Urtheil nicht zutrifft, indem sie sonst nicht zu ihrer Schande ihre Freude kund gegeben hätte, daß man politische Gegner in die Gesellschaft von Spitzbuben in's Gefängnis geworfen habe.

→ Freiburg, 27. Jan. Ein liebenswürdiger Greis ist in Hofrath Zell von uns geschieden. Ohne einer eingehenden Darstellung seiner Thätigkeit, die hoffentlich nicht lange auf sich warten lassen wird, vorgreifen zu wollen, geben wir einige Notizen über den Verbliebenen. Karl Zell war am 8. April 1793 zu Mannheim geboren, studirte von 1810 ab Philosophie unter Böckh, Crenzer und Daub in Heidelberg, 1813 und 1814 zu Göttingen und Breslau in der Absicht, sich dem höhern Lehrfach zu widmen (was damals für einen Laien etwas ganz Neues war, da die Lehrstellen bei beiden Confectionen nur von Theologen besetzt wurden) und ward sofort nach seiner Rückkehr als Lehrer am

Nastatter Gymnasium angestellt. Zell kam darauf 1821 als Professor der klassischen Sprache und Literatur an die Universität Freiburg an die Stelle Jacobis, war Vertreter der Universität in der ersten Kammer 1831 bis 1838, wurde in demselben Jahre bis 1846 Mitglied des Oberstudienraths in Karlsruhe, dann Professor der Philologie in Heidelberg. Während der Jahre 1848—52 war Zell Mitglied der zweiten Kammer.

Seine schriftstellerische Thätigkeit begann er mit einer Erklärung des ersten Briefes im zweiten Buch des Horaz, veranstaltete eine Ausgabe von Aristoteles Ethica Nicomachea, gab 1826—33 die von Altmeister Goethe höchst günstig beurtheilten „Ferienschriften“ in drei Bänden heraus, übersezte Aristoteles Organon, gab Vorlesungen über die Iliade und das Nibelungenlied, schrieb später 1850 ein Handbuch der römischen Epigraphik, und gab 1864 das Leben der hl. Lioba, zuletzt eine dem Concil gewidmete Schrift De latinitate ecclesiastica heraus. Neben diesen größern selbstständigen Arbeiten entwickelte der Berewigte in den letzten 30 Jahren eine bedeutsame Thätigkeit in den Kämpfen der Gegenwart, besonders in Beziehung auf die Schulfrage, in welcher Niemanden ein kompetenteres Urtheil zugeschrieben werden dürfte.

Bei Freund und Feind genoß der Berewigte das Ansehen eines untadeligen Characters und der größten Lebenswürdigkeit im gesellschaftlichen Umgang. Von Haus aus mild, brachte ihn doch sein starkes Pflichtgefühl dahin, mit der größten Beharrlichkeit und Entschiedenheit für das was er in politischen und kirchlichen Dingen für recht hielt einzutreten. Er wußte seiner Ueberzeugung Opfer zu bringen und mit größter ausdauernder persönlicher Thätigkeit für dieselbe zu wirken.

Das alte Baden verliert in Zell einen warmfühlenden Angehörigen, die Wissenschaft einen Mann, der nicht bloß Gelehrter war, die Kirche einen der getreuesten Söhne.

Au am Rhein. Meinen verehrten Freunden und Bekannten theile ich mit, daß durch Beschluß Großherzoglichen Amtsgerichtes Nastatt vom 21. Jan. d. J. die Geldstrafe von 25 fl., zu der ich wegen „angeblicher“ Schmähung öffentlicher Diener verurtheilt worden war, mir wieder zurückbezahlt worden ist. Manchem öffentlichen Diener dürfte im Hinblick auf dieses Ereigniß anzupfehlen sein, in Zukunft mit solchen Klagen etwas zurückhaltender zu sein!

Stephan, Pfrrv.

© Heidelberg, 27. Januar. (Die Gastrolle des Reisepredigers Dr. Michelis in Heidelberg beleuchtet und berichtet mit dessen eigenen Aussprüchen.) Indem wir von der mangelhaften Durchführung der angekündigten Punkte, dem wilden Durcheinander und der kühn-anatolischen Form im Vortrag, den Hr. Prof. Michelis gestern in der protest. St. Peterskirche hier hielt, absehen, wollen wir auch das viele Allgemein-Christliche und Specifisch-Katholische, das er vortrug und wofür er unsern Dank hat, übergehend, neben einem allgemeinen Urtheile nur die paar Punkte herausheben, die der kath. Kirche und ihrer Lehre feindlich und entgegen anzusehen sind.

Im Allgemeinen ist von Dr. Michelis als Prediger nicht viel zu erwarten. Seit 1853 studirte er keinerlei Theologie mehr, wie das seine Schriften zeigen, und schon in dem genannten Jahre schrieb er in seiner „Abwehr des von G. E. Steitz auf die kath. Beichtanstalt gewagten Angriffes“: „Wenn ich das Bekenntniß ausspreche, daß ich kein tüchtiger Theologe bin, so ist das nicht eine falsche Demuth, sondern die einfache Wahrheit, deren ich mich auch nicht zu schämen brauche, weil ich, als Lehrer am philosophischen Cursum angestellt, in andern Richtungen vorab zu thun habe.“ War Dr. Michelis schon im Jahre 1853 „kein tüchtiger Theologe“ und konnte er, weil er „in andern Richtungen zu thun hatte“, seit 20 Jahren rein Nichts mehr studiren, so wird man im Hinblick auf die Schwäche eines menschlichen Gedächtnisses sich ungefähr ein Bild machen können von der theologischen Bildung des Braunsberger Professors heute; man wird aber auch, da Michelis' theologisches Wissen nothwendig von Jahr zu Jahr ein geringeres und unrichtigeres wurde, berechtigt sein, seine jetzigen theologischen Anschauungen durch seine früheren kritisiren und berichtigen zu lassen.

Wir heben nur aus Dr. Michelis gestriger Predigt folgende Punkte heraus:

1) a. „Es ist gerade so, wie bei den Juden, denen der wahre Glaube zur Formel geworden war und das Glaubensbewußtsein zum Schemel ihres Hochmuthes und ihrer Lieblosigkeit, das

ist es, was wir vom Zustande der römisch-katholischen Kirche sagen müssen.“

Mich. 1873 in s. Predigt zu Heidelberg.
b. „Nimmer hätte man (die Protestanten) sagen dürfen, daß die Kirche von dem Grunde gewichen sei, auf den Gott sie gebaut hat. Die Kirche, die göttliche Ordnung Jesu Christi, steht erhaben über Irrthum und Fehler.“

Mich. 1846. „Katholicismus und Lüge.“
Die Kirche ist eine göttliche Institution, welche als solche „nie alterirt oder verbuntelt werden kann, so wenig wie der Mensch je aufhören kann, Mensch zu sein, wenn er auch nicht immer in seiner Menschenwürde erscheint.“

Mich. 1868. „Bemühtige Unterhaltung eines Berliner Katholiken und Protestanten über Knaf.“
2) a. „Ich bekenne es hier offen vor der ganzen Gemeinschaft, ja vor der ganzen Welt, ich weiß mich im hl. kath. Glauben, ich habe mein Glaubensbekenntniß nicht geändert.“

Mich. 1873 in s. Predigt zu Heidelberg.
b. „Unter diesen Vorstehern der Kirche selbst herrscht man ober wieder eine solche Unterordnung, daß alle Pfarrer und niedere Geistliche dem Bischofe, alle Bischöfe dem einen Oberhaupt, dem Papste unterworfen sind und mit ihm in einer, so lange sie zur Kirche gehören wollen, unzertrennlichen Gemeinschaft stehen.“

Mich. 1846. „Katholicismus und Lüge.“
3) a. „Hier in dieser protest. Kirche spreche ich es offen aus und bekenne: Das ist das ewige Verdienst Luthers, daß er den Gedanken der Gewissensfreiheit geltend gemacht hat.“

Mich. 1873 in s. Predigt zu Heidelberg.
b. „Die Autorität ist das Princip, was ich in der Wissenschaft und im Leben verteidige, aber die Autorität muß auch repräsentirt sein.“

Mich. 1865. „Panergon an die Adresse des...“
„Wenn wir als Katholiken in der organischen von Christus gegründeten Kirche und ihrem Lehramte eine unser Gewissen und unsern Verstand bindende Autorität anerkennen, so ist das nicht Verläugnung, sondern Realisirung und Wiedereinsetzung dieses richtigen Verhältnisses des Geschöpfes zum Schöpfer, des Menschen zu Gott.“

Mich. 1870 als © Correspondent des „Rhein. Merk.“ Nr. 3.

„Die Unterwerfung von Männern wie Hirschler und Günther unter die kirchl. Autorität ist das Zeugniß eines Grundfonds von ächter kirchlicher Gesinnung in der deutschen kath. Wissenschaft.“

Mich. 1865. „Kirche oder Partei.“
4) a. „... jener Geist der Lieblosigkeit zeigte sich besonders grell im Mittelalter.“

Mich. 1873 in s. Predigt zu Heidelberg.
b. „Diejenigen, welche die alten Verläumdungen [des Mittelalters] immer wiederholen, stellen sich dadurch als ganz unwissende Menschen in diesem Punkte hin.“

Mich. 1846. (Neuerst günstige Beurtheilung des Mittelalters in) „Katholicismus und Lüge.“
Man sieht an den paar Parallelen, wie Herr Michelis als Prediger seine frühere literarische Thätigkeit desavouirt, bzw. letztere seine jüngste in Heidelberg gehaltene Predigt kritisirt und berichtigt.

Fragen wir noch nach dem Eindruck und der Wirkung, welche Dr. Michelis' Predigt hervorbrachte haben wird, so kann man sagen, daß die guten Katholiken für Vieles dem Reiseprediger danken und alles Ungeheuerliche und Unrichtige jedenfalls auch nicht nachtragen werden. Im Uebrigen dürfte wohl Herr Prof. Michelis, um den Eindruck seiner Predigt in Heidelberg zu kennen und sich selber in etwa zu entschuldigen, seine eigenen Worte sich wieder vorsagen: „Ich bekam in der Sache Recht, aber zugleich eine butere Klage zu hören über meinen herben Ton; ich entschuldigte mich, indem ich mich mit einem magern Hunde verglich, der die Zähne fletscht, wenn man ihm seinen einzigen Knochen aus dem Munde zerren will. Ja, deutsche Brüder... grollt nicht und mädelst nicht, wenn's mal knurrig und edig herauskommt... verjähmt dießhalb das Scherchen — sich bestätigender — Wahrheit nicht, das in meinem Häßel ist.“

Mich. 1870 als © Correspondent des „Rhein. Merk.“ Nr. 21.

Berlin, 26. Jan. Die Vorstellung, welche der Herr Bischof von Paderborn an das Staatsministerium gerichtet hat, lautet:

„Die dem Hause der Abgeordneten vorgelegten, durch die öffentlichen Blätter mitgetheilten drei Gesetzentwürfe: 1) über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Strafen und Zuchtmittel, 2) über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 3) über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für

kirchliche Angelegenheiten“ nöthigen mir als protestantischem, katholischem Bischofe, noch bevor sie in ein weiteres Stadium der Gesetzgebung gelangt sind, folgende offene Erklärung ab:

Ich erkenne erstens in den Bestimmungen dieser Gesetzentwürfe nicht eine Erläuterung oder Modification der die Kirche betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde, sondern die angestrebte Vernichtung der denselben zu Grunde liegenden Principien. Ich erkenne in ihnen zweitens einen Eingriff in die wesentlichsten Rechte der christlichen Kirche, die nur dahin zielt, den ganzen Organismus der Kirche zu zerstören. Ich habe drittens das klare Bewußtsein, daß diese Bestimmungen, wenn sie Gesetzeskraft erlangen, mich in einen unauf lösblichen Conflict bringen werden mit dem feierlichen Eide, den ich bei Uebernahme meines bischöflichen Amtes mit Vorwissen der kgl. Staatsbehörde am Altare des Herrn geschworen habe.

Aus dieser dreifachen Rücksicht würde ich, wenn diese Gesetzentwürfe wirklich zu Gesetzen erhoben werden, unter keinen Umständen, und nicht zur Vermeidung der größten zeitlichen Nachteile, zur Ausführung solcher Gesetze jemals meine Hand bieten können. Die daraus unter den Pfarrgeistlichen und in weiterer Folge in den Gemeinden hervorgehenden Verwirrungen stehen freilich klar vor meinem Auge; ich würde aber den Trost und die Beruhigung haben, jede Verantwortung dafür ablehnen zu können.

Das hohe kgl. Staatsministerium eruche ich ganz ergebenst, diese mir durch Pflicht und Gewissen abgedrungene Erklärung mit geneigtem Wohlwollen entgegennehmen zu wollen.“

Berlin, 27. Januar. Die heutigen Abendblätter enthalten Mittheilungen von einem im Reichskanzleramte ausgearbeiteten Bankgesetzentwurfe, wonach das Capital der Pr. Bank durch Ausgabe junger Antheilscheine zu 130 Procent verdupelt und die Notenemission, für welche volle Baardeckung vorhanden sein muß, contingentirt werden soll. Die Bankantheile wichen an heutiger Börse um circa 13 Procent.

Ausland.

* London, 26. Jan. Die englischen Zeitungen sind angefüllt mit dem schrecklichen Unglück, welches im Kanal passiert ist. Das Auswandererschiff Northfleet, wie das Telegramm bereits besagte, ist von einem bis jetzt unbekanntem Dampfer in Grund gehohrt worden, der alsbald das Weite suchte und mit einer gefühllosen Gleichgültigkeit, die den vollen Jörn des englischen Publicums erregt, die hilflosen Unglücklichen im Stiche ließ. Die Blätter bringen schauerhafte Details über dieses furchtbare Unglück, wie einzelne Züge heroischer Selbstverläugnung, und verlangen einstimmig die strengste Bestrafung des fremden Capitäns und seiner Officiere, sobald man die Schuldigen ausfindig gemacht haben wird. In England wetteifert die Wohlthätigkeit in großartiger Weise für die Verunglückten. — Den übrigen Hauptinhalt der Journalistik bilden Nekrologe für Lyton Bulwer und die immer noch nicht zur Ruhe gekommene central-asiatische Frage.

London, 28. Jan. Ein Telegramm der „Times“ von heute aus Paris meldet die heute bevorstehende Unterzeichnung des englisch-französischen Handelsvertrages durch Thiers. — Prinz Louis Napoleon kehrt heute nach Woolwich zurück.

Paris, 28. Jan. In der gestrigen Sitzung acceptirte die Dreißigercommission das Prinzip einer zweiten Kammer und beschloß die Inbetrachtung des Eiamischungsrechtes des Präsidenten in Interpellationsfragen.

Neapel, 26. Jan. Heute hat eine leichte Eruption des Vesuv stattgefunden.

Lissabon, 26. Jan. Die Kaiserin-Mutter von Brasilien ist gestorben. — Kaiserin Amalie Auguste Eugenie Napoleone, Herzogin von Braganza, geboren 31. Juli 1812, Tochter des verstorbenen Prinzen Eugen, Herzogs von Leuchtenberg und Fürstin von Gshstadt; vermählt mit dem Kaiser Pedro I. von Brasilien durch Procuration am 12. Aug. und in Person am 17. Oct. 1829; Wittve seit 24. September 1834. Die Verstorbene lebte in Lissabon.]

Für den Kranken Lehrer sind bei uns eingegangen: Von Lehrer J. Sch. in R. 1 fl. Von M. S. in Pfullendorf 1 fl. 10 kr., von Freiburg von 3 verschiedenen Personen 5 fl. 45 kr., von G. (Poststempel Heidelberg) 10 fl., von Pfn. B. Kleiser in Schollach 1 fl., aus Gittingen von Const. Gabriel, Opt. 30 kr. und Wittve Senn 30 kr. in Biesmarken, von C. B. in Freiburg 1 fl., Ungenannt von hier 1 fl., wofür dankt und um weitere Gaben bittet Die Expedition.]

Für das Kirchlein in Eppelheim, Amts Heidelberg, von Freifrau v. Gulat 3 fl., ebenso von derselben Spenderin 3 fl. für das Kirchlein von Moos.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissing.

Sinzheim bei Baden.
Todesanzeige.
 Heute verschied dahier, mit den hl. Sacramenten versehen, unser guter Vater, Großvater und Schwiegervater **August Siebert**, früherer Gutsbesitzer und Gastwirth auf dem Fremersberg bei Baden, in Folge längerer schwerer Leidens, im 66sten Lebensjahre. Entfernten Freunden und Verwandten widmen diese schmerzliche Nachricht
 Sinzheim bei Baden, den 25. Januar 1873,
 Die trauernden Hinterbliebenen.

Stupferich. 3.2.
Geld auszuleihen.
 Im Kirchenbauhof Stupferich liegen gegen gesetzliche Versicherung **2700 fl.** gleich zum Ausleihen bereit.
 Die Baufondsverrechnung.
Kunz.

Glas-Photographien-Kunst-Ausstellung
 in der **Eintracht**. Täglich Früh 10 bis Abends 9 Uhr. Entrée 30 fr.; 6 Billets 2 fl., Abonnements 3 fl. Stereoscopen-Verkauf. Preisliste gratis.

Kreuzwege
 in Del gemalt nach den berühmten Compositionen von **Führich, Fortner** etc., empfiehlt Unterzeichneter in folgenden Größen und Preisen:
 106 " " 350 " " "
 87 " " 240 " " "
 68 " " 180 " " "
 57 " " 120 " " "
 44 " " 90 " " "
 Stationen (Delfarben-Druck):
 80 Cent. hoch, 115 Thlr. mit Rahmen.
 45 " " 60 " " "
 33 " " 40 " " "
 Die hier angeführten Maße sind Silbergrößen mit entsprechender Breite. 2/3 der Höhe. Rahmen hierzu können nach Wunsch in Naturholz oder Gold gefasst werden. Probestationen und die besten Referenzen von hochw. bischöflichen Ordinariaten werden zur gefälligen Einsicht zugestellt, sowie Abschlagszahlungen angenommen.
 Alle oben angeführten Größen sind vorräthig, und kann jeder diesbezügliche Auftrag auch für Altar- und andere Heiligen-Bilder schnellstens effectuirt werden.
 Zu geehrten Aufträgen empfiehlt sich hochachtungsvoll
Krombach, Maler,
 München, Müllerstraße 48/0.

Sicht-, Rheumatismus-, Magenkrampf- und Hämorrhoidalkranke heilt **Dr. Müller**, in Frankfurt a.M. Sendenbergstr. 5. Kurprospecte gratis franco.

Isländisch-Moos-Pasta
 gegen **Husten und Heiserkeit.**
 Die Pasta bewährt sich als ein vorzüglich linderndes Mittel bei katarrhalischen Affectionen und chronischen Brustleiden. — Die Zusammensetzung der Pasta ist der Art, daß auch bei häufigem Genuße derselben der Magen nicht gesäuert wird. — Das Präparat zeichnet sich vor ähnlichen, zu gleichem Zwecke gebräuchlichen Mitteln, durch einen angenehmen nicht allzu süßen Geschmack aus. — Preis per Schachtel 21 fr.
Rosen-Apothek von **Karl Engelhard** in Frankfurt a. M.
 Niederlagen:
 In Karlsruhe: **Apotheker G. Doll.**
Apotheker L. Walt.
C. Sachs'sche Hof-Apothek.
 37.19.

Bekanntmachung,
 betreffend die Versiegelung der Briefe mit Werthangabe.
 Mit Genehmigung des Fürsten Reichskanzlers wird für den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets in Bezug auf den Verschluss der Briefe mit Werthangabe die Aenderung getroffen, daß fortan statt der bisherigen fünfmaligen Versiegelung auch eine Versiegelung mit zwei (bz. mit drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden soll, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Nach näherer Anordnung des General-Postamts angefertigte Muster-Couverts, welche zu einer zweimaligen Versiegelung sich eignen, sind bei sämtlichen Reichs-Postanstalten ausgelegt und werden dem Publicum auf Verlangen zur Ansicht vorgezeigt. Die betreffenden Muster-Couverts gelten in Bezug auf Form und Schnitt als Maßstab; in Bezug auf die Größe nur insofern, als wesentlich größere Couverts zu einer zweimaligen Versiegelung nicht mehr geeignet sind, indem der innere Schutzstreifen dann für den Zweck der Sicherung nicht mehr ausreicht. Die Art und Stärke des Papiers oder sonstigen Stoffes zu den Couverts bleibt nach wie vor dem freien Ermessen der Correspondenten überlassen.
 Nach Orten außerhalb des Reichs-Postgebiets gerichtete Briefe mit Werthangabe müssen bis auf Weiteres noch in der bisher vorgeschriebenen Weise verschlossen werden.
 Berlin, den 15. Januar 1873.
 Kaiserliches General-Postamt.

Anzeige & Empfehlung.
 Den hochwürdigsten Pfarrämtern, sowie einem verehrten Publikum mache hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich in hiesiger Stadt ein **Wachswaarengeschäft** eröffnet habe.
 Indem ich mir die Bitte erlaube, mich durch ihr Vertrauen gütigst unterstützen zu wollen, gebe ich die Versicherung, daß ich mir dasselbe durch pünktliche und aufmerksame Bedienung zu erhalten bemüht sein werde.
 Vielsache, in den angesehensten Wachswaarenfabriken gesammelte Kenntnisse lassen mich hoffen, jede Concurrnz auszuhalten und Ihren Beifall zu finden.
 Achtungsvoll und ergebenst
Karl Jos. Indlekofer.
 Waldshut im November 1872.
 P. S. Preisconrante stehen jederzeit zu Diensten.

Fenster-Verschlussläden
 für Schaufenster und Wohngebäude
 in Stahl, Eisen und Holz empfiehlt die Fabrik von
Wilh. Tillmanns in Remscheid.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.
 Donnerstag 30. Jan. Mitallgemein aufgehobenem Abonnement und erhöhten Preisen zweite Gastdarstellung des kön. preuß. Kammerängers **Hrn. Th. Wachtel**. **Die weiße Dame.** Oper in 3 Akten. Musik von Boieldieu. **Georg Brown: Hr. Th. Wachtel**, als Gast. Anfang halb 7 Uhr.
 Freitag 31. Jan. Erstes Quartal. 17. Abonnements-Vorstellung. **Maria Stuart.** Trauerspiel in fünf Akten von Schiller. **Maria: Fräulein Hermine Wolmar**, vom Stadttheater in Mainz, als Gast. Anfang 6 Uhr.

Geburten.
 24. Jan. Josef Friedrich Ludwig, Vater Karl Muser, Eisengießer.
 24. " Friedrich Jakob, Vater Johann Moriz, Gießer.
Eheschließungen.
 25. Jan. Mathäus Nägele von Wehr, Schreiner, mit Theresie Gruber von Rimmendingen.
 25. " Franz Rees von Engen, Zeichner, mit Mina Cyper von hier.
 25. " Franz Hertweg von Bischofweier, Fuhrmann, mit Katharina Schwarz von Kandel.
 25. " Heinrich Floring von Wiltrog, Feldwebel in Mannheim, mit Henriette Gerlach von Kaiserslautern.
 25. " August Bauer von Hilsbach, Mechaniker, mit Anna Franz von Neuenbürg.
Todesfälle.
 23. Jan. Elisabeth, Wittve des Rangleidners Butsch. 85 J.
 24. " Eugen Horst, Goldarbeiter, ledig. 20 J.
 24. " Eberhard Schömenauer, Sergeant im Königl. Würt. Infanterie-Regiment Nr. 121. 25 J.
 25. " Elise Wilhelmine, Vater Bahnhofarbeiter Gantert. 2 J. 3 M.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1872
 anfangend:
 Abgang von Karlsruhe.
 Nach Rastatt und Baden:
 1^{10*}. 6⁴⁵. 7^{55*}. 10⁴⁵. 1⁴⁵. 2^{30*}. 4^{50*}. 5¹⁵. 7⁵⁰.
 Nach Bruchsal und Heidelberg:
 2^{10*}. 7¹⁰. 9. 11^{5*}. 12⁴⁰. 1^{40*}. 4⁵⁵. 7^{10*}. 8⁴⁰.
 Nach Pforzheim (Mühlacker).
 7⁴⁰. 10¹⁰. 1^{20*}. 1⁴⁵. 5⁵. 7^{4*}. 11^{50*}.
 Von Pforzheim nach Karlsruhe.
 5²⁵. 6^{32*}. 9⁴³. 12²³. 1^{30*}. 4⁴³. 9⁵.
 Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
 Hauptbahnhof: 6¹⁰. 9²⁰. 2. 7¹⁵.
 Von Mannheim nach Karlsruhe:
 5⁰. 10²⁰. 2¹⁰. 6⁴⁵.
 Nach Mainz (Hauptbahnhof):
 6⁴⁰. 8³⁰. 10⁴⁰. 2³. 6¹.
 Die mit * bezeichnetenzüge sind Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, den 28. Januar.

Staatspapiere.	Pr. comptant	England 5% Obligationen v. 1871	89 1/2	5% Deferr. Südbahn-Bonds pr. 1874	86	W e c h s e l - C o u r s .
Preußen 4 1/2% Consol. Oblig.	104	Belgien 4 1/2% Obligationen	85 1/2	5% Elisabeth, Coupons 1. E. 1. G.	84 1/2	Amsterdam f. S.
4 1/2% do.	104	Schweden 4 1/2% Obl. in Lvaler	97 1/2	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
4% do.	103 1/2	Schweiz 4 1/2% Eidgenossensch.-Obl. L. G.	101	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
Baden 5% Obligationen	103 1/2	4 1/2% Berner Obligationen	98 1/2	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
4 1/2% do.	99 1/2	N.-America 6% Bonds 1882 v. 1882	106	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
4 1/2% do.	94	8% " " 1885 v. 1885	97 1/2	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
3 1/2% do. v. 1844	8 1/2	5% do. 1904 v. 1864	95 1/2	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
Bayern 5% Obligationen	107 1/2	5% do. 1904 v. 1864	26 1/2	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
4 1/2% " (Bis 1 Jahr)	100 1/2	Spanien 3% neue Schuld von 1869	85 1/2	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
4% " 1 Jahr.	93 1/2	Frankreich 5% Rente. Fr. 28 fr.	89	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
Württemberg 5% Obligationen	100	do. letzte	89	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
4 1/2% do.	93 1/2	Netten und Prioritäten.	115 1/2	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
4% do.	92 1/2	Österr. Staat	141 1/2	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
Köln 4 1/2% Obligationen	100 1/2	3% Frankf. Bank a. fl. 500	471 1/2	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
4% do.	95 1/2	4% Darmstädter Bank-Actien zu fl. 250	103	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
Sachsen 5% do.	105	3% Österr. Nationalbank a. fl. 500 6 fr.	103	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
S.-Weimar 5% do.	100	5% do. Credit-Actien D. W.	109	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
Gr. Deferr. 5% do.	103	Stuttgarter Bank	109	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
4% do.	98 1/2	5% Elisabethbahn a. fl. 200	98	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
Deferr. 5% Silberrente R. 4 1/2%	85 1/2	5% Rudolph-Eisenbahn 2. Em. a. fl. 200	102	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
4% Papierrente R. 4 1/2%	61 1/2	4% Ludwig-Dezburger Eisenbahn fl. 500	106	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
do. do.	51 1/2	4% Bayer. D.R.Bahn	31	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
5% Ang. C. B.-Anl. 1868	76 1/2	4% Hessische Ludwigsbahn a. Thlr. 200	175	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay
Wien 5% Oblig. v. 1870	90	5% Deferr. Staats-Eisenbahn a 500 fr.	155 1/2	5% " " 2. Emiff.	83 1/2	Bombay